STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 010 635

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Automotive Engineering, M.Sc.
Hochschule:	Westsächsische Hochschule Zwickau
Standort:	Zwickau
Datum:	31.03.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Qualifikationsziele und Tätigkeitsfelder der Absolventen sind entsprechend der gutachterlichen Kritik zu konkretisieren. (§ 11 SächsStudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Zur Auflage 1 (§ 11 SächsStudAkkVO)

Die Gutachter bewerten auf S. 23 f. die in diesem Akkreditierungsverfahren vorgelegten Qualifikationsziele und ausgewiesenen Tätigkeitsfelder der Absolventen als nicht ausreichend und betrachten (deshalb?) die dazu getätigten Angaben des vorausgegangenen Akkreditierungsverfahrens aus 2013. Sie schlagen vor, die im Jahr 2013 genannten Qualifikationsziele und Tätigkeitsfelder mit denen für dieses Akkreditierungsverfahren vorgelegten Angaben zu verbinden, dies würden sie insgesamt als positiv bewerten (S. 24, überarbeiteter Akkreditierungsbericht). Sie schlagen deshalb folgende Auflage vor: „Die Tätigkeitsfelder und Qualifikationsziele müssen mit stärkerer Fokussierung auf wissenschaftliche Forschung angepasst werden.“

In ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht geht die Hochschule auf diese Monita ein. Sie nimmt die Anmerkungen der Gutachter zur wissenschaftlichen Befähigung positiv auf und kündigt eine Umsetzung dieser durch eine Änderungssatzung bzgl. der Qualifikationsziele an. Hinsichtlich der von den Gutachtern ebenfalls als unvollständig kritisierten beruflichen Tätigkeitsfelder legt die Hochschule in ihrer Stellungnahme dar, dass die im Selbstbericht angeführten Tätigkeitsfelder lediglich eine exemplarische Aufzählung darstellten und jene nicht abschließend sei. Zudem führt sie aus, dass es erfahrungsgemäß bereits Absolventen gebe, die in den angeführten Bereichen tätig seien. Außerdem sei die „Angabe von Tätigkeitsfeldern kein Gegenstand von Studiendokumenten (Studienordnung o.ä.) […], sondern [werde] u.a. zur Außendarstellung und Beschreibung des Studienganges für potentielle Studierende genutzt […]“. (S. 2, Stellungnahme der Hochschule) Weiter führt die Hochschule aus, dass bereits erfolgreiche Absolventen sowohl im wissenschaftlichen als auch im beruflichen Kontext tätig seien, weshalb die Kritik an der Qualität der Ausbildung nicht geteilt werde. (S. 2 f., Stellungnahme der Hochschule)

Der Akkreditierungsrat kommt zu folgender Einschätzung: Das Kriterium „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ (§ 11 SächsStudAkkVO) nimmt in Abs. 1 Bezug auf Art. 2 Abs. 3 Nummer 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages, nach welchem die Qualifikationsziele sowohl die wissenschaftliche oder die künstlerische Befähigung als auch die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung umfassen. Demnach sind die Tätigkeitsfelder für die Absolventen mit dem Abschluss befähigt werden Teil des zu bewertenden Kriteriums in § 11 SächsStudAkkVO. Die Gutachter haben hier ihre begründete fachliche Einschätzung dargelegt, dass sowohl hinsichtlich der Qualifikationsziele (mit stärkerer Fokussierung auf wissenschaftliche Forschungstätigkeiten) als auch der bisher unvollständig dargestellten Tätigkeitsfelder Anpassungsbedarf besteht. Der Akkreditierungsrat schließt sich der Empfehlung der Gutachter an und spricht hierzu eine Auflage aus.

Zur von den Gutachtern vorgeschlagenen Auflage (§ 13 SächsStudAkkVO)

Die Gutachter führen auf S. 30 f. aus, dass im Studiengang „aktuelle und zukünftig für die Kfz-Branche relevante Fragestellungen unterrepräsentiert“ seien. Sie kritisieren eine stark verbrennungsmotorenlastige Ausrichtung der Module und empfiehlt eine mögliche Anpassung und Weiterentwicklung des Curriculums. Auf S. 46 formulieren sie folgende Auflage: „Aktuelle und zukünftige Fragestellungen für die KFZ-Branche müssen stärker in den Inhalten des Studienprogramms berücksichtigt werden.“

Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme dar, dass sie sich eine fachliche Diskussion zu den Lehrinhalten zur Begehung gewünscht hätte. Sie nennt Module, „welche aktuelle Entwicklungen aufgreifen und auf zukünftige Technologien fokussieren“: Im Modul „Alternative Antriebe“ (KFT06260) seien „alternative, zukünftige Antriebskonzepte“ behandelte Studieninhalte. Im Modul „Brennstoffzellen/Wasserstofftechnik“ (KFT06730) werde die „zukünftige Schlüsseltechnologie “ Wasserstofftechnologien behandelt. Im Modul „Dimensioning and assessing of urban road traffic infrastructue“ (KFT07070) werden „aktuell sehr drängende Fragestellung im Bereich Infrastruktur und Zukunftskonzepte für den Stadtverkehr auch unter dem Aspekt Individualverkehr aufgegriffen und Zukunftskonzepte andiskutiert“. Zudem werde die Hochschule in ihrer Berufungspolitik neue Fragestellungen des Fachbereichs berücksichtigen.

Der Akkreditierungsrat würdigt die Stellungnahme der Hochschule und stellt fest, dass aktuelle Fragestellungen des Faches im Curriculum integriert sind. Er geht davon aus, dass die Hochschule,

wie angekündigt, im Zuge der Neuberufungen auch weiterhin ein besonderes Augenmerk auf die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen richten und das Curriculum kontinuierlich weiterentwickeln wird. Der Akkreditierungsrat spricht keine Auflage zu § 13 SächsStudAkkVO aus.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

PROGRAMM AKKREDITIERT

Akkreditierungsrat